

GGSC kritisiert Musterentwurf zur Mitbenutzung der Altpapiersammlung

Die Berliner Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer (GGSC) kritisiert den neuen Musterentwurf zur Mitbenutzung der kommunalen Altpapiersammlung durch die dualen Systeme. Bei dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und den Systembetreibern abgestimmten Papier handele es sich um einen Lückentext, der nur wenig neue Impulse für die Verhandlungen zwischen den öRE und den Systemen beinhalte, schreibt die Kanzlei.

Vor allem laufe die bisherige Kompromiss-Empfehlung zum Umgang mit der umstrittenen Höhe des Volumenfaktors Ende 2021 aus, ohne dass eine vergleichsweise Einigung zwischen den Beteiligten gefunden worden sei. Darin hatten die Kommunen auf die Vorgabe eines Volumenfaktors verzichtet, während die Systeme im Gegenzug auf eine Beteiligung an den Verwertungserlösen verzichtet hatten.

Der neue Entwurf mache keine Empfehlung zur wirtschaftlichen Gestaltung, auch fehlten darin Modellannahmen. Zudem sei darin eine Fortsetzung des Kompromisses überhaupt nicht vorbereitet. Im Streit um den Volumen-/Kostenfaktor von PPK-Verpackungen wirft GGSC ein, dass dieser aufgrund der Zunahme von PPK-Verpackungen eher bei 2,5 als bei den von den Systemen benannten 1,5 liege.

Weil im neuen Muster die Rede von einem Faktor „1,x“ sei, ergäbe sich bei der Beibehaltung eines Masseanteils von 33,5 Prozent und einem Kostenfaktor von maximal 1,9 ein Volumenanteil von lediglich 64 Prozent. Dieser Wert läge insbesondere mit Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie weit hinter den tatsächlichen Verhältnissen zurück.

Auch die Regelung der Verwertungsseite wird von der Kanzlei kritisiert. Der neue Einschub, es sollten für alle Systeme einheitliche Konditionen vereinbart werden, könnte als Misstrauen gegenüber den Kommunen gelesen werden. Denn die Kommunen verhandelten allein mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme. Besser wäre eine Klarstellung gewesen, dass der gemeinsame Vertreter, wie im Gesetz vorgesehen, für alle Systeme gemeinsam handelt. Auch nicht ganz klar sei, weshalb Systeme ihr Wahlrecht zwischen gemeinsamer Verwertung und Herausgabe schon ausüben können, bevor überhaupt die Abstimmungsvereinbarung durch Zustimmung von zwei Dritteln der Systeme und die Unterzeichnung durch den öRE rechtsverbindlich ist.

Bemängelt wird von GGSC zudem, dass das Muster keinen Erlösverzicht oder eine Aufteilung der Verwertungserlöse vorsehe. „Damit wird die auslaufende Kompromiss-Empfehlung nicht einmal mehr als Lückentext vorgesehen“, meint die Berliner Kanzlei. Für die Praxis müsse deshalb – trotz Wahlrecht – eine weitere Alternative zur Regelung der Verwertungsseite erhalten bleiben. Der öRE beteilige die Systeme nicht in vollem Umfang an den Verwertungserlösen, sondern nur soweit es die mittelbare Gewährleistung eines angemessenen Volumenanteils erlaubt, schlägt GGSC vor.

Die Kanzlei macht folgende Beispielrechnung auf: Vollkosten von 150 €/t, ein Volumenfaktor von 2,0 sowie Verwertungserlöse von 200 €/t und weder Erlösbeteiligung noch Herausgabe. In der neuen Verhandlungsrunde könnte es also heißen $150 \text{ €/t} \times 2,0 = 300 \text{ €/t}$. Wenn nunmehr die Systeme keinen Volumenfaktor akzeptieren wollten, dann müsse der öRE neben der Entgeltabrede über 150 €/t zusätzlich 150 €/t aus den Verwertungserlösen einbehalten und könne nur 50 der 200 €/t Erlöse herausgeben. Die Systeme stünden trotzdem besser als in der Vergangenheit, denn sie zahlten an den öRE wie bisher 150 €/t, erhielten aber zusätzlich 50 €/t aus der Erlösbeteiligung, so dass ihre Kostenbelastung auf 100 €/t gegenüber der vorherigen Periode sinkt. Natürlich käme man zu diesem Ergebnis auch auf Grundlage des Musterentwurfs, wenn neben den Vollkosten ein Volumenfaktor von 2,0 vereinbart werde, so GGSC.

Werde eine angemessene Berücksichtigung des Volumenanteils von den Systemen verweigert, müsse dies durch den Erlöseinbehalt ausgeglichen werden. Im Falle der Herausgabe von PPK-Anteilen an die Systeme müsse neben Übergabekosten auch ein Wertausgleich für die unterschiedlichen, im Sammelgemisch enthaltenen Altpapierqualitäten ausgehandelt werden. Künftig wäre auch ein Kompensationsausgleich für den Teil der Erlöse festzulegen, den der öRE andernfalls im Falle der gemeinsamen Verwertung als Ersatz für den Volumenfaktor einbehalten könnte.